

IV. Nachtrag zum Energiegesetz

vom 24. April 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2011² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Energiegesetz vom 26. Mai 2000³ wird wie folgt geändert:

Art. 10. Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind Erstellung, Änderung und Ersatz von: Bewilligungs-
pflicht

- a) ...;
- b) thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen;
- c) ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- d) Heizungen im Freien;
- e) beheizten Freiluftbädern mit wenigstens 8 m³ Inhalt.

Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung, insbesondere für Anlagen mit einer geringen Leistung oder Betriebsdauer.

Art. 16. Der Kanton kann Beiträge leisten an: Beiträge
a) Ausrichtung

- a) Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie;
- b) Entwicklung von Energiesparmassnahmen.

Er kann im Rahmen von Förderungsprogrammen sowie der verfügbaren Sonderkredite und der Globalbeiträge des Bundes Beiträge leisten an Massnahmen zu:

1. sparsamer und rationeller Energienutzung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz;
2. Nutzung erneuerbarer Energie;
3. Abwärmenutzung;

1 Vom Kantonsrat erlassen am 21. Februar 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 24. April 2012; in Vollzug ab 1. November 2012.

2 ABl 2011, 1856 ff.

3 sGS 741.1.

4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.

b) Finanzhilfen für energetische Gebäudesanierung *Art. 16 a (neu).* Beiträge im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes für die energetische Gebäudesanierung nach Art. 10 Abs. 1 bis Bst. a des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 8. Oktober 1999¹ werden nach Massgabe der zwischen Bund und Kanton festgelegten Programmvereinbarung ausgerichtet.

c) Zuständigkeit *Art. 17.* Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über Beiträge. Vorbehalten bleiben die Übertragung von Aufgaben und der Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Private.

Vollzug durch Dritte
a) Grundsatz *Art. 26.* Kanton und politische Gemeinde können zum Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Energiegesetzgebung öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder diesen Aufgaben übertragen.

Die Regierung kann durch Verordnung Anforderungen an Dritte festlegen.

Sie sorgt für eine dezentrale Aufgabenerfüllung.

b) Aufsicht *Art. 26 a (neu).* Die zuständige Stelle des Kantons, in der politischen Gemeinde der Rat oder die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle, beaufsichtigt die Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
a) Kanton *Art. 26 b (neu).* Die Regierung kann einem Dritten die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im Rahmen der Förderungsprogramme von Bund und Kanton übertragen.

Die Verfügungen können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

b) Gemeinde *Art. 26 c (neu).* Der Rat der politischen Gemeinde kann dem nach Art. 26 b Abs. 1 dieses Erlasses bezeichneten Dritten die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen im Rahmen des Förderungsprogramms der Gemeinde übertragen.

Die Verfügungen können mit Rekurs beim Rat der politischen Gemeinde angefochten werden, soweit nicht das Reglement das zuständige Departement als Rekursinstanz bezeichnet.

1 SR 641.71.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der IV. Nachtrag zum Energiegesetz wurde am 24. April 2012 rechts-
gültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 13. März bis
23. April 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung
gestellt worden ist.²

St.Gallen, 1. Mai 2012

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Der Erlass wird ab 1. November 2012 angewendet.

St.Gallen, 4. September 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2012, 1553 f. und 2975.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 730 ff.

